Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1926	Nr. 15

Inhalt:

(Nr. 13076.) **Gesetz zur Änderung der Preußischen Steuernotverordnung. Vom 27. März 1926.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Preußische Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) in der Fassung der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555), des Gesetzes zur Änderung der Preußischen Steuernotverordnung vom 21. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 619), der Dritten Preußischen Steuernotverordnung vom 28 März 1925 (Gesetzsamml. S. 42), der Verordnung zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze sowie der Preußischen Steuernotverordnung und der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 44) und des Gesetzes zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 27. November 1925 (Gesetzsamml. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   (1) Die Steuer beträgt 900 vom Hundert der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und seiner Abänderungen veranlagten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen.

   (2) Von dem Aufkommen der Hauszinssteuer sind $^{18}/_{36}$ nach näherer Vorschrift des § 11 zur Förderung der Neubautätigkeit zu verwenden. Den Gemeinden (Gemeindeverbänden) werden $^{6}/_{36}$ des Aufkommens nach näherer Vorschrift des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleiche zur Deckung der übrigen im § 1 genannten Ausgaben überwiesen (Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer); $^{12}/_{36}$ fließen dem Lande zu.

2. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a.

(1) Von der Steuer sind befreit:

a) die im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehenden bebauten Grundstücke, sofern sie von öffentlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke oder für die unter b genannten Zwecke benutzt werden;

b) die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen stehenden bebauten Grundstücke, wenn die Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen, und die Grundstücke für diese Zwecke benutzt werden;

c) die im Eigentum des Entsendestaats stehenden bebauten Grundstücke der Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate, die von ihnen für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt ist;

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. April 1926.)

d) die Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener;

e) diejenigen bebauten Grundstücke, die nach § 24 Abs. 1e bis i des Kommunalabgabengesetzes den Steuern vom Grundbesitze nicht unterliegen, sofern sie nicht bereits gemäß a bis c steuerfrei sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiungen gemäß Abs. 1a sind nicht gegeben, soweit die Grundstücke Wohnzwecken oder werbenden Zwecken dienen. Dies gilt nicht für Kasernenquartiere der Wehrmacht, für Bereitschaftsräume der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes sowie für mit den Kasernenquartieren und den Bereitschaftsräumen zusammenhängende oder in ihrer Nähe gelegene Wohnungen, die Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder des Reichswasserschutzes im dienstlichen Interesse zugewiesen worden sind.

(3) Liegen nur für einen Teil des bebauten Grundstücks die vorstehenden Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

oder aus solchen Lasten, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung derartiger wertbeständiger Lasten aufnimmt.

4. Im § 3 Abs. 2 treten hinter Satz 1 die Worte:

sowie aus solchen Hypotheken in- und ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschuld aufnimmt.

5. Der § 4 wird gestrichen.

6. Im § 6 wird zwischen Abs. 1 und 2 als neuer Abs. 1a eingefügt:

(1a) Als Neubauten im Sinne des Abs. 1 gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 675) errichtet worden sind. Sofern solche Gebäude nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, gilt für die Berechnung der Belastung als Wert der Wert des kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten bebauten Grundstücks und als Belastung die dingliche privatrechtliche Last, die auf dem kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten bebauten Grundstück am 1. Juli 1914 geruht hat.

7. Im § 7 Zeile 2 fallen weg die Worte „des § 15 Abs. 1 und"

8. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a.

(1) Der Finanzminister hat die Steuer, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten, sofern die Gründe für den Erlaß oder die Erstattung in dem Steuergegenstand selbst liegen, sowie die Steuer zu stunden und niederzuschlagen, insoweit ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeutet.

(2) Insbesondere ist die Steuer zu stunden und niederzuschlagen:

1. bei Eigenwohnungen, falls der Eigentümer wegen einer vorübergehenden oder dauernden wirtschaftlichen Notlage zur Zahlung der Steuer nicht in der Lage ist;

2. bei Mietwohnungen, sofern Mieter Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Erwerbslose oder andere besonders bedürftige (namentlich kinderreiche Familien) Personen sind, welche die volle gesetzliche Miete nicht zahlen können;

3. bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume durch Betriebseinschränkungen, ungünstigen Geschäftsgang oder infolge schlechter Saison gegenüber der Vorkriegszeit erheblich geringer ausgenutzt werden.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners ist die Steuerschuld in Höhe der auf die im Mietbesitz befindlichen Räume entfallenden Steuer niederzuschlagen, wenn die Einziehung der Forderung auf Ersatz der Steuer gegen den Besitzer der Räume dem Eigentümer nach Lage der Sache nicht möglich ist oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die dem Eigentümer nach den Umständen nicht zugemutet werden können.

(4) Die Steuer ist niederzuschlagen, wenn Mieträume ohne Verschulden des Eigentümers leerstehen.

(5) Der Belastung der Eigentümer durch laufende Geldverpflichtungen aus solchen Hypotheken, die mit mehr als 25% aufgewertet worden sind (Restkaufgeldforderungen usw.), ist durch Stundung und Niederschlagung von Steuerbeträgen im Verhältnis zu den Mehraufwendungen für Zinsen gegenüber der 25%igen Aufwertung in vollem Umfange Rechnung zu tragen.

(6) Der Finanzminister kann die im Abs. 1 ihm zustehenden Befugnisse auf die nachgeordneten Behörden übertragen. Er hat in diesem Falle die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

9. Im § 8a werden Abs. 4 und im Abs. 5 die Worte „und 4" gestrichen.

10. Der § 9 wird gestrichen.

11. Der § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der zur Förderung der Neubautätigkeit bestimmte Teil der Hauszinssteuer (§ 2 Abs. 2 Satz 1) fällt zu 6/36 dem Lande, zu 12/36 nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den Stadt- und Landkreisen zu.

Artikel II.

§ 1.

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nicht in dem folgenden Absatz etwas anderes vorgeschrieben ist, mit dem 1. April 1926 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Artikels I Ziffern 3, 4, 5, 9 treten mit Wirkung vom 1. August 1925, die Vorschrift des Artikels I Ziffer 6 mit Wirkung vom 1. Juli 1925 in Kraft.

(3) Soweit über Steuerminderungsansprüche auf Grund des § 8a Abs. 4 aus der Zeit vor dem 1. August 1925 noch nicht rechtskräftig entschieden ist, können diese Ansprüche nicht weiter verfolgt werden.

§ 2.

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes liegt den zuständigen Ministern ob.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, die Preußische Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) in der durch die eingetretenen Abänderungen bedingten Fassung, soweit sie die Hauszinssteuer betreffen, unter der Bezeichnung „Hauszinssteuerverordnung" in fortlaufender Paragraphenfolge zu veröffentlichen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. März 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

(Nr. 13077.) Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Stever an die Stadt Lüdinghausen. Vom 13. März 1926.

Der Stadtgemeinde Lüdinghausen wird gemäß Abs. 2 des § 155 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau der Stever und ihrer Ufer von der Abzweigung des Vischerings Mühlenarmes oberhalb der Stadt bis zum Hofe Klein-Patzlar unterhalb der Stadt einschließlich ihrer Nebenarme und einschließlich der Anlage eines Entlastungsgrabens im Osten der Stadt übertragen.

Berlin, den 13. März 1926.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13078.) Verordnung über die gesetzliche Miete vom 1. April 1926 ab. Vom 26. März 1926.

Auf Grund der §§ 11 und 22 des Reichsmietengesetzes, der §§ 27 und 31 der Dritten Steuernotverordnung des Reichs vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung des § 11 des Gesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) sowie der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 474) wird nach Anhörung der im Ständigen Ausschusse für Mietzinsbildung vertretenen Mieter und Vermieter für alle Gemeinden, für die keine andere Regelung getroffen wird, über die Berechnung der gesetzlichen Miete folgendes verordnet:

Die gesetzliche Miete beträgt vom 1. April 1926 ab bis auf weiteres 94 vom Hundert der reinen Friedensmiete (§§ 2 und 3 der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924).

Von den 94 vom Hundert der reinen Friedensmiete sind für die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten 17 vom Hundert in Ansatz gebracht.

Im übrigen behält die Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 570) Gültigkeit.

Berlin, den 26. März 1926.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Oktober 1925 über die Genehmigung des Beschlusses des XXVI. Generallandtags der Schlesischen Landschaft über die Darlehnsaufnahme bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 46 S. 401, ausgegeben am 14. November 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Februar 1926 über die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Landschaft der Provinz Westfalen durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 11 S. 53, ausgegeben am 13. März 1926;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Spangenberg für den Bau eines Gemeindespritzenhauses durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 11 S. 69, ausgegeben am 13. März 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.